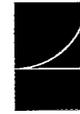


# Abschrift

**bm:vv**

GZ 5432/4-Pr/S/99

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

*M/SN-337/ME*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	6-GE / 19 Pf
Datum:	- 3. März 1999
Verteilt .....	

Sachbearbeiter:

SC Dr. Wolf FRÜHAUF

Tel. 531 20-5100

Fax: 531 20-5105

e-mail: wolf.frühauf@bmwf.gv.at

BKA; Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik -  
Bundesstatistikgesetz 2000; Stellungnahme des BMWV

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beehrt sich zu dem mit do. GZ 180.310/10-1/8/99 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000 folgendes mitzuteilen:

## I. ALLGEMEINES

Der vorliegende Gesetzentwurf für das Bundesstatistikgesetz 2000, durch den einerseits die technischen Entwicklungen der vergangenen drei Jahrzehnte und die durch den EU-Beitritt geänderten Anforderungen an legistischen Erhebungen andererseits berücksichtigt werden, wird grundsätzlich begrüßt, ebenso auch die Veröffentlichung von statistischen Daten über Internet. Insbesondere ist auch die Intention der Gewinnung von Statistiken aus vorhandener Verwaltungsdatenbeständen zu befürworten, ein Weg der im Ressortbereich des ho. Bundesministeriums im Bereich der Statistik für Studierende an den Universitäten seit langem beschritten wird.

**Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr**

Minoritenplatz 5  
A 1014 Wien

Tel 01-531 20-0  
DVR 0000175

## II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

### 1. § 6 Abs. 2:

Diese Aussage ist offenbar durch das Gegensatzpaar freiwillige Auskunftserteilung - Auskunftspflicht im Rahmen einer angeordneten Befragung bestimmt. Offen bleibt die Frage, wie die im Rahmen freiwilliger Auskunftserteilung entstandenen Informationen zu Statistiken werden. Konkret gefragt: Welcher Art statistischer Erhebung gem. § 6 Abs. 1 sind freiwillige Auskünfte zuzuordnen?

### 2. §§ 14 bis 20 (1. Hauptstück, 3. Abschnitt):

Nach § 3 Z 18 des Entwurfes sind neben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt auch andere mit statistischen Angelegenheiten betraute Bundesdienststellen als „Organe“ der Bundesstatistik anzusehen. Für diese als Organe der Bundesstatistik tätigen sonstigen Bundesdienststellen werden die „Pflichten der Organe der Bundesstatistik“ (§§ 14 bis 20) wohl nur im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Bundesstatistik, nicht aber für andere mit Datenverwendung verbundene Tätigkeiten dieser Dienststellen gelten können. Wenn nämlich ein Datenbestand nicht ausschließlich für statistische Zwecke erstellt wurde, kann auch z.B. § 15 des vorliegenden Entwurfes nicht nach Durchführung der Auswertung für die Statistik umgesetzt werden, weil der Personenbezug unter Umständen für andere Zwecke aufrechterhalten werden muß. Diese Problemstellung könnte insbesondere dann entstehen, wenn in § 3 Z 18 das „und“ zwischen „für Zwecke der Statistik Daten erheben“ und „mit diesen Daten Statistiken sowie Gesamtrechnungen erstellen“ nicht streng kumulativ verstanden wird.

### 3. § 15 Abs. 5:

Der Bestimmung in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Angemerkt wird aber, dass in der kürzlich verabschiedeten Regierungsvorlage für ein „Datenschutzgesetz 1998“ verschlüsselte Daten als „indirekt personenbezogen“ bezeichnet wurden. § 15 des vorliegenden Entwurfes hält offenbar verschlüsselte Daten für nicht personenbezogen. Es sollte auf eine gleichartige Verwendung dieser Begriffe zwischen Datenschutzgesetz und Bundesstatistikgesetz 2000 geachtet werden.

-3-

4. § 22 (richtig: § 21) Statistische Kennnummer:

Die derzeitigen Überlegungen des ho. Ressorts gehen in Richtung Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Datensatzkennung für die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen für statistische Zwecke. Sollte die nun vorgesehene statistische Kennnummer tatsächlich im Rahmen des Meldegesetzes 1991 realisiert werden, entstünde für die Besitzer von statistisch relevanten Verwaltungsdaten ein regelmäßiger Mehraufwand für Datenabgleiche mit dem zentralen Melderegister zwecks Hinzufügung des Merkmals statistische Kennnummer zu den in den jeweiligen Verwaltungsdatenbeständen vorhandenen Personen. Dieser Mehraufwand ist in den Kostenerwägungen zum vorliegenden Entwurf offenbar nicht berücksichtigt worden.

6. § 32:

Zur „Abspeicherung ... auf externe Datenträger“ wäre eine Erläuterung wünschenswert. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geht davon aus, dass diese Bestimmung z.B. einer Ausgabe von Tabellen auf Papier nicht entgegensteht.

7. § 38 Abs. 2:

Es wird angeregt, die in den Erläuterungen enthaltene Überlegung, dem Kontrollausschuss sollten ein/e Datenschutzexperte/-expertin und ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Statistik angehören, in den Gesetzestext als für den Bundeskanzler verbindliche Vorgabe aufzunehmen. Dies könnte die ohnedies auch in diesem Fall verbleibende massive Dominanz der Wirtschafts- und Landwirtschaftsinteressen im Kontrollausschuss, die sich vermutlich in der Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 des Entwurfes wiederfinden wird, zumindest optisch etwas mildern.

Wien, 25. Februar 1999

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

